

TENNISVEREIN BAD MÜNDER E. V.



- 2 PL. TENNISHALLE
- 4 AUSSENPLÄTZE
- FLUTLICHT
- VEREINSHEIM

## Satzung

Tennisverein Bad Münster e. V.

Fassung von 26. Oktober 2007



## § 1 NAME, SITZ UND FARBEN

1. Der Verein, dessen Verfassung durch diese Satzung geregelt wird, trägt den Namen:  
  
TENNISVEREIN BAD MÜNDER E.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Münster. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Die Farben sind blau-weiß.

## § 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 GESCHÄFTSJAHR

1. Das Geschäftsjahr des Tennisvereins Bad Münster ist das Kalenderjahr.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

Der Tennisverein Bad Münster besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Ehrenmitglieder
  2. spielende Mitglieder
  3. fördernde Mitglieder
  4. Jugendmitglieder
1. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung des Tennisvereins Bad Münster mit mindestens 2/3 Mehrheit dazu ernannt.
  2. Spielende Mitglieder sind berechtigt, den Tennissport im Tennisverein Bad Münster auszuüben.
  3. Fördernde Mitglieder sind die Mitglieder, die die Zwecke des Vereins fördern und den Tennissport im Tennisverein Bad Münster nicht betreiben.

4. Jugendmitglieder sind die Mitglieder, die das siebente Lebensjahr vollendet und das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Um die Mitgliedschaft im Tennisverein Bad Münden zu erwerben, bedarf es eines schriftlichen Antrages, der zwei Wochen am Schwarzen Brett auszuhängen ist.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung.

## § 6 VEREINSBEITRAG

1. Der Beitrag und das Eintrittsgeld werden jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig.
2. Der Vorstand kann im Einzelfall die Beiträge und eine etwa beschlossene Umlage bei Vorliegen besonderer Umstände erlassen, ermäßigen oder dafür Teilzahlungen bewilligen. Die Maßnahmen gelten jeweils nur für das laufende Geschäftsjahr.

Für in der Ausbildung befindliche spielende Mitglieder, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, kann die Zahlung eines jeweils von der Mitgliederversammlung festzulegenden reduzierten Beitrages zugelassen werden.

3. Ein spielendes Mitglied, das den Status eines fördernden Mitgliedes zu erwerben beabsichtigt, muss dies bis zum 31. Dezember dem Vorstand schriftlich anzeigen. Geschieht dies nicht, sind für das folgende Geschäftsjahr die Beiträge als spielendes Mitglied zu entrichten.

## § 7 STELLUNG DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Tennisvereins Bad Münden zu wahren, die im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb anfallenden Aufgaben zu erfüllen, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und die Beiträge pünktlich und vollständig an den Tennisverein Bad Münden zu entrichten.
3. Spielende Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsstunden für den Tennisverein Bad Münden zu leisten oder Ersatzentgelt zu entrichten, soweit die Mitgliederversammlung dies jährlich beschließt.

## § 8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im Tennisverein Bad Münden erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Streichung der Mitgliedschaft
  - d) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist nur wirksam, wenn er dem Vorstand schriftlich erklärt wird. Wird eine Austrittserklärung später als bis zum 31. Dezember ausgesprochen, ist der Beitrag für das folgende Geschäftsjahr voll zu entrichten.
3. Ein Mitglied des Tennisvereins Bad Münden, das seinen Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht gezahlt hat, verliert seine Mitgliedschaft durch Streichung in der Mitgliederliste, wenn der Vorstand dies beschließt.
4. Ein Mitglied des Tennisvereins Bad Münden, welches das Ansehen oder die Interessen des Vereins grob oder wiederholt schädigt oder sich unehrenhaft verhält, verliert seine Mitgliedschaft im Verein, wenn der Vorstand dies beschließt.

## § 9 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Tennisvereins Bad Münden sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Tennisvereins Bad Münden muss vor dem 01. April eines jeden Jahres stattfinden.  
Zu dieser Mitgliederversammlung müssen die stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher eingeladen werden.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes

- d) Neuwahlen des Vorstandes
- e) Neuwahlen der Kassenprüfer

2. Die Mitgliederversammlung wählt ferner den Vorsitzenden des Ausschusses für gesellige Veranstaltungen. Sie kann weitere Ausschüsse bilden und den jeweiligen Vorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses wählen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen des Tennisvereins Bad Münder werden vom Vorstand nach Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen; sie müssen einberufen werden, wenn 30 Stimmberechtigte dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
4. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern für die Mitgliederversammlung sollen innerhalb von einer Woche nach deren Einberufung dem Vorstand schriftlich eingereicht sein. Auf diese Frist ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlungen des Tennisvereins Bad Münder werden vom Vorstand des Vereins geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

## § 11 BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung des Tennisvereins Bad Münder beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit wird erneut abgestimmt. Ergibt sich noch einmal eine Stimmengleichheit, so wird der Antrag abgelehnt.
2. Ob durch Handzeichen oder durch Stimmzettel abgestimmt wird, bestimmt der Leiter der Versammlung. Wird gegen dessen Bestimmung aus der Mitgliederversammlung Widerspruch erhoben, muss durch die Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt werden.
3. Satzungsänderungen des Vereins können in Mitgliederversammlungen nur beschlossen werden, wenn in der Einladung der Antrag die Satzungsänderungen als Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet und diese in vollem Wortlaut vorgetragen worden sind. Zur Annahme eines solchen Antrages ist die Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird die für eine Satzungsänderung erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so muss der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die alsdann Satzungsänderungen

mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

## § 12 DER VORSTAND

1. Der Vorstand des Tennisvereins Bad Münden besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Sportwart,
- f) dem Jugendwart,
- g) dem Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses,
- h) dem Pressewart

Zwei der Vorstandsposten zu b) – h) können in Personalunion besetzt werden.

In den Jahren mit ungeraden Zahlen sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Sportwart sowie der Vorsitzende des Vergnügungsausschusses und in den Jahren mit geraden Zahlen der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Jugendwart und der Pressewart neu zu wählen.

2. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

3. Der Tennisverein Bad Münden wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, von denen jeder alleine vertretungsberechtigt ist.

Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand ist verpflichtet, die Vorsitzenden der Ausschüsse anzuhören, wenn über deren Angelegenheit beschlossen wird.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das der Vorsitzende unterschreibt.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, muss der Vorstand den vakanten Posten besetzen.

6. Der Schatzmeister besorgt die Geldgeschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat die Mitgliederbeiträge sowie andere Außen-

stände einzuziehen, Zahlungen zu bewirken und Buch zu führen über Einnahmen und Ausgaben. Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung vor, welche vorher vom Vorstand gebilligt und von zwei Kassenprüfern geprüft worden ist.

### § 13 AUSSCHÜSSE

1. Die in § 10, Ziffer 2 genannten Ausschüsse bearbeiten einzelne Interessengebiete des Vereins im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien. Der Vorsitzende des Ausschusses lädt dessen Mitglieder zu Sitzungen ein und leitet die Sitzung, die nach Bedarf stattfindet.
2. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen vor ihrer Ausführung, wenn es sich nicht um die Abwicklung laufender, mit dem Vorstand vorher im Grundsatz abgestimmter Maßnahmen handelt, der Zustimmung des Vorstandes.

### § 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn er mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird. Zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung ist eine besondere Mitgliederversammlung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Gründe einzuberufen.
2. Zu dem Beschluss der Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Von diesen müssen mindestens 2/3 dem Beschluss zustimmen. Sind in der Versammlung nicht 3/4 der Mitglieder anwesend, so hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung zur gleichen Tagesordnung einzuberufen, in der als dann der Auflösungsbeschluss mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden gefasst werden kann. Geschieht dies, so hat der Vorstand die Liquidation nach Beschlüssen der besonderen Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Münde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 15 BEKANNTGABE DER SATZUNG

Jedem Mitglied des Tennisvereins Bad Münde ist bei Erwerb der Mitgliedschaft ein Exemplar der Satzung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen. Jedes Mitglied verpflichtet sich beim Erwerb der Mitgliedschaft, die Regeln der Satzung zu beachten und anerkennt sie als für sich verbindlich.

# TENNISVEREIN BAD MÜNDER E.V.



- 2 PL. TENNISHALLE
- 4 AUSSENPLÄTZE
- FLUTLICHT
- VEREINSHEIM

TENNISVEREIN BAD MÜNDER E.V.  
POSTFACH 1203  
31842 BAD MÜNDER

TELEFON: 05042/2545  
EMAIL: [INFO@TV-BAD-MUENDER.DE](mailto:INFO@TV-BAD-MUENDER.DE)  
PAGE: [WWW.TV-BAD-MUENDER.DE](http://WWW.TV-BAD-MUENDER.DE)

PLATZANLAGE:  
AM FASTE 7  
31848 BAD MÜNDER

